



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Änderung der Richtlinie der Leuphana Stiftung Universität Lüneburg über Leistungsbezüge
2. Neubekanntmachung der Richtlinie der Stiftung Universität Lüneburg über Leistungsbezüge unter Berücksichtigung der vom Präsidium am 26.01.2011 nach Anhörung des Senats am 19.01.2011 beschlossenen Änderung
3. Promotionsordnung der Fakultät Bildungswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
4. Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
5. Promotionsordnung der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg
6. Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg



1. Änderung der Richtlinie der Leuphana Stiftung Universität Lüneburg über Leistungsbezüge

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 26.01.2011 nach Anhörung des Senats am 19.01.2011 folgende Änderung der Richtlinie über Leistungsbezüge verabschiedet:

ABSCHNITT I

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und durch folgenden Halbsatz ergänzt: „...soweit nicht durch Zielvereinbarung eine andere Regelung getroffen wird.“
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird bei der Angabe „Studiendekaninnen und –dekane mit einer Zuständigkeit für mehr als 350 Studierende (pro Jahrgang)“ die Zahl „350“ durch „400“ ersetzt.
3. a) In § 9 werden die folgenden Sätze 8 und 9 eingefügt:
„Das Präsidium kann mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Zielvereinbarung treffen. § 3 Abs. 8 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“
b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 10.
4. In § 11 Satz 1 wird „§ 6“ durch „§ 7“ und in dem Klammerzusatz des Satzes 2 „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zusammen mit der Änderung wird die sich daraus ergebende Fassung der Richtlinie veröffentlicht.



2. Neubekanntmachung der Richtlinie der Stiftung Universität Lüneburg über Leistungsbezüge unter Berücksichtigung der vom Präsidium am 26.01.2011 nach Anhörung des Senats am 19.01.2011 beschlossenen Änderung

Gemäß § 7 der Nds. Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - NHLeistBVO -) vom 16.12.2002 (Nds. GVBl. S. 790) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg mit Beschluss vom 30.06.2010 nach Anhörung des Senats am 16.06.2010 folgende Neufassung der Richtlinie über Leistungsbezüge unter gleichzeitiger Aufhebung der Richtlinie vom 07.05.2008 (Leuphana Gazette Nr. 10/08) verabschiedet:

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 790).

§ 2

Anwendungsbereich

¹Diese Richtlinie gilt für beamtete Professorinnen und Professoren sowie beamtete hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. ²Dieses sind:

1. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden, soweit ihnen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professorinnen und Professoren sowie hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums, die ab dem 01.10.2003 ernannt oder berufen werden.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre und Transfer/Weiterbildung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) ¹Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden in Schritten von jeweils 100 € vergeben ²Die Vergabe bei der Bewertungsrunde gemäß Absatz 5 bewegt sich innerhalb der Gesamtsumme gemäß Absatz 6 und erfolgt auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission nach § 4.

(3) ¹Die Beträge nehmen mit dem Vmhundertertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um die die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. ²Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2008, soweit nicht durch Zielvereinbarung eine andere Regelung getroffen wird.

(4) ¹Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden nach folgenden Kategorien vergeben:

Kategorie E: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung und Transfer hinausgehen.

Kategorie D: Leistungen, die das Profil des Faches (Lehr-/Forschungseinheit) als Forschungs- und/oder Lehrinstitution und/oder Transfer-/Weiterbildungseinrichtung nachhaltig mitprägen.

Kategorie C: Leistungen, die das Profil der Universität als Lehrinstitution mindestens im regionalen Rahmen und/oder als Transfer und Weiterbildungseinrichtung im überregiona-

len und/oder als Forschungsinstitution im nationalen Rahmen mitprägen.

Kategorie B: Leistungen, die zur Erhöhung der internationalen Reputation der Universität beitragen.

Kategorie A: Leistungen, die die internationale Reputation der Universität entscheidend mitprägen.

²Außerdem orientiert sich das Präsidium an folgender Verteilung auf die in Satz 1 genannten Kategorien:

Unterhalb	Kategorie E	10 %
	Kategorie E	30 %
	Kategorie D	30 %
	Kategorie C	15 %
	Kategorie B	8 %
	Kategorie A	5 %
Oberhalb	Kategorie A	2 %.

(5) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden alle zwei Jahre statt. ²Die erstmalige und wiederholte Vergabe von besonderen Leistungsbezügen wird in der Regel auf vier Jahre befristet. ³Eine sich unmittelbar anschließende Weitergewährung setzt eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 7 voraus. ⁴Anderenfalls entfallen die befristeten besonderen Leistungsbezüge. ⁵Bei einer wiederholten Vergabe können besondere Leistungsbezüge in besonderen Ausnahmefällen auch unbefristet gewährt werden.

(6) ¹Das Präsidium teilt in geeigneter Weise hochschulintern bis zum 31.07. des betreffenden Jahres mit, in welchem Umfang in der anstehenden Bewertungsrunde Leistungsbezüge für besondere Leistungen vergeben werden können (Gesamtsumme). ²Dieses kann auch dergestalt erfolgen, dass ein personenbezogener Durchschnittssatz festgelegt wird, der nach Ende der Antragsfrist mit der Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller multipliziert wird, so dass sich die Gesamtsumme aus der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Bewertungsrunde errechnet. ³Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt das Präsidium in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen unter Berücksichtigung des Vergaberahmens.

(7) ¹Die Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines begründeten Antrags der Professorin oder des Professors, der auf eine der Kategorien gem. Abs. 4 zu richten ist. ²Dem Antrag ist ein möglichst kurzer aussagekräftiger Selbstbericht der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors von maximal 10 Seiten über einen längstens fünf Jahre zurückliegenden Zeitraum beizufügen. ³Der Antrag mit dem Selbstbericht muss dem Präsidium spätestens bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. ⁴Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁵Das Präsidium fordert zu den vorliegenden Anträgen derjenigen Professorinnen und Professoren, die einer Fakultät zugeordnet sind, die Stellungnahmen der betreffenden Dekanate an. ⁶Die Stellungnahmen haben bis spätestens zum 30.11. eines Jahres vorzuliegen. ⁷Das Präsidium entscheidet spätestens bis Ende Februar des folgenden Jahres über die Anträge, wobei die Leistungsbezüge grundsätzlich ab 01.01. gezahlt werden.

(8) ¹Das Präsidium unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe seiner Entscheidung. ²Es kann mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Zielvereinbarung über künftige Leistungsversprechen treffen, die bei der Anwendung des Absatzes 10 zusätzlich zu berücksichtigen ist. ³In der Zielvereinbarung nach Satz 2 kann auch vereinbart werden, dass die Weitergewährung künftig außerhalb des Verfahrens nach § 3 erfolgt. ⁴In diesem Fall ist Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der befristeten Gewährung bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden kann. ⁵Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(9) ¹Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. ²Sofern aufgrund eines Antrages Leistungsbezüge für besondere Leistungen gewährt werden, ist ein erneuter Antrag auf Leistungsbezüge grundsätzlich erst nach Ablauf von vier Jahren zulässig.



(10) ¹Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere die in der Anlage dargestellten Bewertungskriterien. ²Darüber hinaus können weitere besondere Beiträge zur Erreichung der Ziele der Universität Berücksichtigung finden, soweit sie den in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG genannten Bereichen zuzuordnen sind. ³Dazu gehört auch die Frauen- und Geschlechterforschung nach § 3 Abs. 3 NHG.

(11) ¹Das Präsidium kann für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre und Transfer/Weiterbildung auch eine Einmalzahlung gewähren. ²Zur näheren Ausgestaltung beschließt das Präsidium hierzu Kriterien als Entscheidungsgrundlage. Diese Leistungen können bei Bewertungsrunden oder Zielvereinbarungen nicht erneut berücksichtigt werden.

§ 4

Kommission

(1) ¹Das Präsidium richtet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach § 3 eine Kommission ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

a) je Fakultät 1 in der jeweiligen Bewertungsrunde nicht beteiligte/r Professorin oder Professor als stimmberechtigte Mitglieder, die von den Fakultäten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Profile vorgeschlagen werden; bei Fakultäten mit mehr als 50 Professoren-Planstellen erhöht sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf zwei

b) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Funktion.

²Die Kommission wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. ³Die Kommission kann externen fachlichen Sachverständigen hinzuziehen. ⁴Bei der Besetzung sollen Frauen nach § 16 Abs. 6 NHG angemessen berücksichtigt werden. ⁵Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen hiernach Frauen sein. ⁶Die Amtszeit der unter Satz 1 a) genannten Mitglieder der Kommission bestimmt sich nach § 21 der Wahlordnung der Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Vorschlag der Kommission beinhaltet eine begründete Zuordnung jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers an der Bewertungsrunde auf der Grundlage des § 3 Abs. 10 zu einer der in § 3 Abs. 4 genannten Kategorien sowie eine Reihung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 5

Externe Gutachten zur Bewertung von Leistungen in der Forschung

(1) Bestehen bei Zielvereinbarungen unterschiedliche Auffassungen zwischen Präsidium und Professorin oder Professor zur Bewertung von Leistungen in der Forschung und ist eine Verständigung nicht möglich, können beide Seiten Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einholen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Teilnahme an einer Bewertungsrunde, wobei das Gutachten durch das Präsidium eingeholt wird, sofern es dazu aufgrund des von der Kommission nach § 4 vorgelegten Vorschlags Bedarf sieht.

§ 6

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Berufungs-Leistungsbezüge können vom Präsidium mit einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person vereinbart werden.

²Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. ³Vor der Entscheidung des Präsidiums ist das Dekanat zu hören.

(2) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel befristet auf Grundlage einer Zielvereinbarung gewährt, wobei ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden darf. ²Im Rahmen dieser Höchstgrenze ist die Gewährung auf das Ende eines Kalenderjahres zu befristen. ³Eine sich unmittelbar anschließende Weitergewährung, über die grundsätzlich im Rahmen des Verfahrens nach § 3 unter Berücksich-

tigung der getroffenen Zielvereinbarung zu entscheiden ist, setzt eine rechtzeitige Antragstellung gemäß § 3 Abs. 7 voraus. ⁴Anderenfalls entfallen die befristeten Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge. ⁵In besonderen Ausnahmefällen können die Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge bei erstmaliger und wiederholter Vergabe auch unbefristet gewährt werden. ⁶In der Zielvereinbarung nach Satz 1 kann vereinbart werden, dass die Weitergewährung abweichend von Satz 3 außerhalb des Verfahrens nach § 3 erfolgt; dabei kann auch von Satz 2 abgewichen werden.

(3) ¹Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge sollen in Schritten gem. § 3 vergeben werden. ²Eine Antragstellung nach § 3 wird durch Gewährung von Berufs- und Bleibe-Leistungsbezügen nicht ausgeschlossen, falls nicht eine Vereinbarung nach Abs. 2 Satz 6 getroffen wurde. ³Befristet und unbefristet gewährte Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden bei der Vergabe nach § 3 Abs. 2 angerechnet, wobei die Anrechnung bei der unbefristeten Gewährung in besonderen Ausnahmefällen durch Vereinbarung ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums erhalten Funktions-Leistungsbezüge, deren Höhe vom Stiftungsrat festgesetzt wird.

(2) ¹Für folgende nebenamtlich wahrzunehmende Funktionen werden Leistungsbezüge gewährt:

- Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten: 1.000 €
- Dekaninnen und Dekane: 400 €
- Dekaninnen und Dekane einer Fakultät mit mehr als 50 Professoren-Planstellen: 800 €
- Studiendekaninnen und -dekane: 200 €
- Studiendekaninnen und -dekane mit einer Zuständigkeit für mehr als 400 Studierende (pro Jahrgang): 400 €
- Prodekaninnen und -dekane: 200 €
- Prodekaninnen und -dekane einer Fakultät mit mehr als 50 Professoren-Planstellen: 400 €
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten: 100 €
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte einer Fakultät mit mehr als 50 Professoren-Planstellen: 200 €
- Studienprogrammbeauftragte für einen Major im College oder in der Graduate School: 200 €
- Leitung einer DFG-Forschergruppe: 200 €
- Leitung eines DFG-Graduiertenkolleg: 200 €.

²Das Präsidium kann auf der Grundlage persönlicher Ziel- und Leistungsvereinbarungen für weitere gesamtuniversitäre Funktionen befristete Funktionsleistungsbezüge sowie für Funktionsträger nach Satz 1 höhere als die dort genannten Pauschalbeträge gewähren. ³Die bestehenden Möglichkeiten, für die in Satz 1 genannten Funktionen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu gewähren, bleiben unberührt, bei der Bemessung der Lehrentlastung soll aber die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen berücksichtigt werden. ⁴Die Funktions-Leistungsbezüge werden monatlich gewährt. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Soweit in einer Fakultät mehr als eine Prodekanin/ein Prodekan bzw. mehr als eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte tätig ist, ist der in Satz 1 vorgesehene Pauschalbetrag dem Umfang der jeweiligen Aufgabe entsprechend aufzuteilen. ⁶Das gilt für die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans entsprechend, sofern der über die Entscheidung des Präsidiums gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 NHG festgelegte Zuständigkeitsbereich von mehr als einer Person übernommen wird. ⁷Nimmt eine Person mehrere Funktionen wahr, werden Funktions-Leistungsbezüge nur für eine Funktion gewährt (ggf. für die Funktion mit dem höheren Pauschalbetrag).



§ 8

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) ¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. ²Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) Unter „Private Dritte“ ist der Bereich zu verstehen, der nicht von § 3 der Nds. Nebentätigkeitsverordnung erfasst wird.

(3) ¹Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. ²Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(4) Die Abs. 1 – 3 gelten für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend.

§ 9

Antrag nach § 77 Abs. 2 Satz 2 BBesG

¹Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. ²Die besonderen Leistungsbezüge werden dabei in Schritten gemäß § 3 vergeben. ³Sie sind zu befristen, wobei ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden darf. ⁴Im Rahmen dieser Höchstgrenze ist die Gewährung auf das Ende eines Kalenderjahres zu befristen. ⁵Eine sich unmittelbar anschließende Weitergewährung, über die im Rahmen des Verfahrens nach § 3 zu entscheiden ist, setzt eine rechtzeitige Antragstellung gemäß § 3 Abs. 7 voraus. ⁶Anderenfalls entfallen die befristeten besonderen Leistungsbezüge. ⁷Bei wiederholter Vergabe können die besonderen Leistungsbezüge auch unbefristet gewährt werden. ⁸Das Präsidium kann mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Zielvereinbarung treffen. ⁹§ 3 Abs. 8 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ¹⁰Bei Professorinnen und Professoren, die einen Antrag nach § 10 Abs. 1 der Satzung der Stiftung Universität Lüneburg zur Verwendung übernommener Professorinnen und Professoren vom 21.12.2006 (Universität Lüneburg intern Nr. 2/07) in der jeweils geltenden Fassung stellen, der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung einen Antrag nach § 77 Abs. 2 BBesG einschließt, sollen die erstmals befristet gewährten Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung unbefristet weitergewährt werden, sofern nicht gravierende Gründe entgegenstehen.

§ 10

Ruhegehaltfähigkeit

¹Das Präsidium entscheidet über die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben. ²Dabei sind gegebene Spielräume grundsätzlich auszuschöpfen.

§ 11

Übergangsregelungen

¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gewährten Leistungsbezüge bleiben – bei den Funktions-Leistungsbezügen nach § 7 für die Dauer der laufenden Amtszeit – unverändert. ²Kann infolge der Umstellung der Bewertungsrunde auf den Zwei-Jahres-Turnus die rechtzeitige Weitergewährung befristet gewährter Leistungsbezüge für besondere Leistungen nicht beantragt werden (§ 3 Abs. 5 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 3), verlängert sich der Zeitraum der befristeten Gewährung entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie der Stiftung Universität Lüneburg über Leistungsbezüge vom 07.05.2008 (Leuphana Gazette Nr. 10/06) außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 10

Kriterien für die Leistungsbewertung

I. Vorbemerkungen

1. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.
2. Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehört auch das Einwerben von Drittmitteln; dies gilt nicht, wenn dafür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 7 gewährt wird. Drittmittel sind nur die Beträge, die der Universität zufließen und dort zur Ausgabe verbleiben (keine durchgeleiteten Mittel). Bei mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern zählt nur der anteilige Betrag, der mit Beginn des Projekts festgelegt und dem Forschungsreferat mitgeteilt wird.
3. Bei der Bewertung sollen sich durch die unterschiedlichen Aufgabenprofile und Ausstattungen der Professuren keine Vor- und Nachteile ergeben. Fachspezifische Besonderheiten sowie die spezifische Kultur des Fachs sind zu berücksichtigen.
4. Leistungen in Lehre, Forschung, Transfer und Weiterbildung sind grundsätzlich gleichrangig zu bewerten. Der Bewertung einer Antragstellerin/eines Antragstellers wird die Summe der in diesen Bereichen erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.
5. Die Wahrnehmung einer Funktion in der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung, für die keine Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 6 gewährt werden, soll angemessen berücksichtigt werden.
6. Aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen aus familiären Gründen (§ 87a NBG), der Inanspruchnahme von Elternzeit sowie wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes dürfen bei der Bewertung keine Nachteile erwachsen.
7. Die erbrachten Leistungen sind einem der nachfolgenden drei Bereiche zuzuordnen; eine Mehrfachanrechnung ist unzulässig.
8. Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung sollen Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen berücksichtigt werden.
9. Für die Darstellung der erbrachten Leistungen (Selbstbericht) wird ein Leitfaden zur Verfügung gestellt.

II. Lehre

1. Anzahl schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie Seminararbeiten
2. Anzahl betreuter Diplom-, Magister- und Bachelorarbeiten
3. Anzahl geleisteter Praktikumsbetreuungen
4. Ergebnisse von Lehrvaluationen
5. Nachweis über erhaltene Lehrpreise
6. Darstellung weiterer besonderer Leistungen

Die genannten Kriterien lassen sich grundsätzlich in solche unterteilen, die eher quantitative Aspekte der Lehrleistung erfassen, und solche, die eher die qualitativen Aspekte der Lehrleistung beurteilen. Sowohl die quantitative als auch die qualitative Dimension der Lehrleistung sollen bei der Leistungsbewertung im Bereich der Lehre angemessen Berücksichtigung finden. Quantitative Kriterien versuchen, die individuelle Lehrleistung bzw. Lehrbelastung anhand objektiv nachvollziehbarer Kennziffern zu erfassen. Bei der Beurteilung der individuellen Lehrleistung anhand dieser Kriterien muss jedoch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich aus den einzelnen oben aufgeführten Prüfungsformen unterschiedliche zeitliche Prüfungsbelastungen ergeben. Bei der Gesamtbeurteilung sind diese Unterschiede – beispielsweise durch eine entsprechende Gewichtung – angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, inwieweit eine Entlastung bei der Korrektur von Prüfungsarbeiten und der Betreuung der Studierenden durch die jeweilige Ausstattung mit Mitarbeiterkapazität erfolgt. Da individuelle Leistungen zu bewerten sind, ist einer daraus resultierenden Entlastung unbedingt angemessen Rechnung zu tragen. Ziel der qualitativen Kriterien ist es,



neben der reinen Lehr- bzw. Prüfungsbelastung auch qualitative Aspekte in die Leistungsbewertung einfließen zu lassen. Bei der Beurteilung der Lehrqualität sollte jedoch beachtet werden, dass das gegenwärtig vorhandene Instrumentarium der Lehrevaluation nicht explizit auf die vorzunehmende Leistungsbewertung ausgerichtet ist. Im Rahmen weiterer besonderer Leistungen kann Berücksichtigung finden, inwieweit ein besonderes Engagement im Bereich der Lehre bewiesen wurde (z. B. durch die Einführung und Anwendung innovativer Lehr- und Prüfungsformen), welches nicht bereits durch andere Kriterien erfasst wird. Wie bei allen übrigen genannten Kriterien obliegt es auch hier dem zu Beurteilenden, diese besonderen Leistungen im Einzelnen darzustellen.

III. Forschung

1. Drittmittel (Anzahl bewilligter Projekte, Beträge)
2. Publikationen (Anzahl, Umfang, Qualität)
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (insbes. Promotionen)
4. Sonstiges (Forschungspreise, Herausgeberschaft von Zeitschriften u.a.)

Bei der Beurteilung der individuellen Forschungsleistungen muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es in den einzelnen Fächern/Forschungsgebieten große Unterschiede insbesondere im Hinblick auf Kriterien ‚Drittmittel‘ und ‚Publikationen‘ gibt. Auch die Gewichtung der Kriterien ist fachspezifisch. Messlatte sind daher die Standards in den jeweiligen Disziplinen. Nachweise können beispielsweise durch anerkannte Rankings oder Aussagen anerkannter, unabhängiger externer Fachkolleginnen/Fachkollegen erbracht werden. *Drittmittel* unterscheiden sich je nach Disziplin zum Teil erheblich in der Anzahl von möglichen Gebern und in ihrer Höhe. Insbesondere in den Geisteswissenschaften haben die Forscher/innen traditionell wesentlich geringere Chancen, (regelmäßig) größere Drittmittelsummen einzuwerben. Dies muss – beispielsweise durch eine entsprechende Gewichtung – angemessen berücksichtigt werden.

Publikationen unterscheiden sich je nach Fach hinsichtlich Art und Umfang. Während beispielsweise in einigen Fächern Veröffentlichungen in ‚peer reviewed journals‘ unterschiedlicher Levels gängig sind und zuverlässig zur Beurteilung von individuellen Leistungen im Bereich der Forschung herangezogen werden können, ist diese Art von Publikationen in anderen Fächern gar nicht etabliert; dagegen nimmt etwa die Monographie eine herausragende Position ein. Um diese Unterschiede angemessen berücksichtigen zu können, müssen daher Eingruppierungen fachspezifische Publikationsarten und –organe herangezogen werden. Zur *Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses* gehört die kontinuierliche und intensive Betreuung von Promotionen und Habilitationen, die abgeschlossen werden, sowie Lehre im Rahmen von Graduierten- bzw. Doktorandenkollegs. Bei der Betreuung ist nicht nur auf die Anzahl der Promotionen und Habilitationen, sondern auch auf den damit verbundenen tatsächlichen Aufwand abzustellen.

IV. Transfer/Weiterbildung

1. Anwendungsorientierte Publikationen (mit ISBN)
2. Engagement in der Weiterbildung
3. Engagement im Transfer
4. Sonstiges

Zu den anwendungsorientierten Publikationen gehören Monographien, Artikel in anwendungsorientierten Zeitschriften (Fachverbandzeitschriften, Praxiszeitschriften etc.), Lehrwerke sowie Unterrichtsmaterialien.

Das Engagement in der Weiterbildung wird bestimmt durch die erbrachte Lehre und die erzielten Ergebnisse bei Lehrevaluationen in Weiterbildungsstudiengängen sowie Konzeption, Organisation, Koordination und Übernahme von Verantwortung für substantielle Teile eines Weiterbildungsstudiengangs. Zu dem Engagement im Transfer rechnen die Organisation von Messen, Ausstellungen, Tagungen oder Konferenzen, eingeworbene Drittmittel, betreute Unternehmensgründungen, aktive, langfristige Kooperationen mit externen Partnern, erstellte fachliche Gutachten sowie Projektabschlussberichte (so weit nicht unter Punkt 1. berücksichtigt).

Zum Bereich „Sonstiges“ zählen Preise und Auszeichnungen, fachbezogene Patente sowie das Echo in Medien, Fachverbänden, Institutionen und Gesellschaft.

Für Drittmittel und Publikationen gelten die Erläuterungen zu dem Bereich *Forschung*, für erbrachte Lehre und Lehrevaluation die Erläuterungen zu dem Bereich *Lehre* entsprechend.



3. Promotionsordnung der Fakultät Bildungswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildungswissenschaften hat am 10.11.2010 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 02.02.2011 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, um im nationalen und internationalen Raum eine hohe wissenschaftliche Reputation zu erreichen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist die Fakultät zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1

Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils fachbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Bildungswissenschaften verleiht im Wege ordentlicher Promotion mit abschließender Disputation den Doktorgrad Dr. phil.
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben. Das Promotionsstudium kann als verlängertes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (5) Die Fakultät kann den in Abs. 2 genannten Grad gemäß § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine Disputation.

§ 3

Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Leuphana Universität Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus werden vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist jeweils eine Reihenfolge zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder

ein neuer Stellvertreter gewählt werden. In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch Universitätsprofessorinnen und –professoren aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren in Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mind. eine Betreuerin oder ein Betreuer als Gutachterin oder Gutachter angehören. Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter von der Promotionskommission benannt sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. mindestens einer der Gutachter muss Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg sein.
- (3) Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht sowie in der Regel eine Lehrtätigkeit in einem universitären Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit, ist erbracht, wenn die Person
 - (a) entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
 - (b) oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsdrittmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Leuphana Universität Lüneburg, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss erfolgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

- (4) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen Universität mit Promotionsrecht oder von einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren (HGF) oder der Leibniz Gemeinschaft kommen. Auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter müssen ebenfalls die oben genannten Anforderungen gem. Abs. 3 erfüllen.
- (5) Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergeben sich aus Abs. 1. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer
- (a) einen fachlich einschlägigen Diplom-, oder Masterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, oder einen fachlich einschlägigen Masterstudiengang (ein weiterbildender Masterabschluss wird nur anerkannt, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte nachgewiesen werden) abgeschlossen hat und
- (b) die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist.
- Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 7 festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten, die keine Credit Points vergeben, wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus
- (a) einen Studienabschluss i. S. von Abs. 1a, der den Graden A oder B der ECTS-Notenskala entspricht. Wird der ECTS-Grade auf dem Zeugnis nicht ausgewiesen, ist ein Abschluss mit gehobenem Prädikat erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit juristischem Staatsexamen kann die Promotionskommission Ausnahmen zulassen
- und
- (b) den Nachweis von Studienleistungen im Bereich Wissenschaftsmethoden, Forschungsmethoden oder Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik aus dem vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 15 CP.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Nachweise zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe b) können bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen der Graduate School genutzt werden. Bei der Nutzung der Komplementärmodule der Masterprogramme der Graduate School muss ein Antrag auf Einschreibung als Gasthörer oder Gasthörerin in den entsprechenden Veranstaltungen erfolgen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesen Fällen vorläufig und unter Vorbehalt.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 2. eine 3-5seitige Beschreibung des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und
 4. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis).
 5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“

Bewerberinnen oder Bewerber, die ein Teilzeit-Promotionsstudium durchführen wollen, zeigen dies mit dem Antrag formlos an.

- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium in der Graduate School beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (6) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Zulassung ist in der Regel auf 3 Jahre befristet. Bei einem Antrag auf Teilzeit-Promotion wird die Zulassung auf sechs Jahre befristet. Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängern. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.
- (8) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Absatz 1 bis 5 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Immatrikulationsservice übertragen.

§ 5

Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zugelassen und immatrikuliert. In den Fällen des § 4 Abs. 3 erfolgt die Zulassung zum Promotionsstudium unter Widerrufsvorbehalt.



- (2) Doktorandinnen und Doktoranden haben in der Regel innerhalb von sechs Semestern, bei Antrag auf Zulassung zu einer Teilzeit-Promotion in der Regel innerhalb von zwölf Semestern nach der Zulassung zur Promotion ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zu absolvieren. Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden. Der Aufbau des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Insgesamt müssen Doktorandinnen und Doktoranden im modularisierten Promotionsstudium 120 Credit Points wie folgt erwerben:
 - 30 CP in Form von promotionsbegleitenden Wahlpflichtveranstaltungen
 - 80 CP durch die Dissertation
 - 10 CP durch die Disputation.
- (4) Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von den Fakultäten verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert.
- (5) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Universitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

§ 6

Promotionskollegs

- (1) Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden werden in der Graduate School Promotionskollegs mit mindestens drei Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Die Kollegs sind fachlich ausgerichtet. Ihnen gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuerinnen und Betreuer an. Doppelmitgliedschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Promotionskollegs können fakultätsübergreifend eingerichtet werden.
- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt. Nach jeweils drei Jahren haben die Promotionskollegs den jeweiligen Fakultätsräten über ihre Arbeit zu berichten.
- (3) Die Promotionskommission ordnet die Doktorandinnen und Doktoranden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einem Promotionskolleg zu.
- (4) Im dritten Semester, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium im sechsten Semester berichtet die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionskolleg im Rahmen einer Präsentation über ihr oder sein geplantes Dissertationsvorhaben. Hierzu ist vier Wochen vorher ein aktueller Bericht einzureichen. Befindet die Mehrheit der Betreuerinnen oder Betreuer des Promotionskollegs die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit einer zweiten Präsentation nach Ablauf des 3. Semesters, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium spätestens nach dem 6. Semester. Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des Vorhabens erkennen, wird der Doktorandin bzw. dem Doktorand vom Promotionskolleg im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 10 zurückzutreten. Folgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Empfehlung nicht, wird

der Zulassungsbescheid durch die Promotionskommission aufgehoben und das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Die Promotionsstudierenden werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7

Parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium (Fast Track)

- (1) In den Masterprogrammen der Graduate School können ohne Annahme als Doktorandin oder Doktorand jährlich bis zu 30 Studierende zum teilstrukturierten Promotionsstudium zugelassen werden, welches, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, parallel zum Masterstudium zu absolvieren ist.
- (2) Die parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium setzt voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber
 - (a) die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge gem. der Ordnungen über den Zugang bzw. die Zulassung der Leuphana Universität Lüneburg zu den fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen sowie zu den Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und darüber hinaus
 - (b) eine besondere Eignung für das parallele Master- und Promotionsstudium nachweisen durch einen sehr guten Bachelorsabschluss (ECTS-Grade A bzw. Notendurchschnitt mindestens 1,5 oder besser), ein überzeugendes schriftliches Proposal zum wissenschaftlichen Vorhaben sowie ein persönliches Auswahlgespräch.
- (3) Zur Vorbereitung der Eignungsprüfung nach Abs. 2 b) setzt die Leitung der Graduate School eine Kommission ein. Ihr gehören die Vorsitzenden der Promotionskommissionen der Fakultäten sowie die Leitung der Graduate School mit beratender Stimme an. Die Entscheidungsfindung der Kommission ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (4) Masterstudierende, die für den Fast Track zugelassen sind, werden durch die Promotionskommission in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer einem Promotionskolleg zugeordnet. Sie können wie Doktorandinnen und Doktoranden an Angeboten des modularisierten Promotionsstudiums teilnehmen. Die Zulassung zur Promotion gem. § 4 setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs und den Nachweis der besonderen Eignung gem. § 4 Abs. 2 voraus.

§ 8

Anfertigung der Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied, der oder die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein und stellen i.d.R. Fächer der auslaufenden Studiengänge sowie Major und/oder Minor im Rahmen der Masterprogramme der Leuphana Graduate School dar.
- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen befreien.



- (4) Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation). Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in Form eines Buchs anzulegen sind. Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Promotionskommission. Die Promotionskommission kann festlegen, dass der innere Zusammenhang der Teilarbeiten in einer Zusammenfassung besonders darzulegen ist.
- (5) Die Dissertation kann in begründeten Fällen teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf nicht älter als fünf Jahre sein.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) 5 Exemplare der Dissertation in Maschinschrift mit dem Titelblatt gemäß Muster in Anlage 2,
 - (b) die Dissertation inklusive aller Anlage als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - (c) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (d) die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4, sowie ein Führungszeugnis
 - (e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - (f) eine Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - (g) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
 - (h) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium,
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."
- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10

Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 3 und 4. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 4 hat die Betreuerin oder der Betreuer ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind

Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. Die Betreuerin oder der Betreuer ist einer der Gutachterinnen oder Gutachter.

- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:

ausgezeichnet	(summa cum laude; 0 bis 0,5),
sehr gut	(magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
gut	(cum laude; 1,6 bis 2,5),
befriedigend	(rite; 2,6 bis 3,5).

§ 12

Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter. Schlagen zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. Jedes Mitglied der Fakultät, dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie oder er in einem universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob das Sondergutachten und das zusätzliche Gutachten berücksichtigt werden.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gemäß § 3 Abs. 3 und 4 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist. Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation voneinander ab, so entscheidet der Gutachterausschuss im Rahmen der Notenvorschläge. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13

Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 14

Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der

Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer, in fachlich begründbaren Fällen kann die Dauer bis zu 30 Minuten betragen. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete.
- (3) Die Disputation ist öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen gemäß § 12 Abs. 2 ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15

Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation das Dreifache, die Disputation einfaches Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.
- (3) Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Druckvorlage ist der Betreuerin oder dem Betreuer vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) Dem Bibliotheks- und Informationssystem der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
 - (a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - (b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - (c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerk: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - (d) sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Dissertationsvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist oder
 - (e) vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger. Die Doktorandin oder der Doktorand erklärt ihr/sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin/des Autors bleiben unberührt.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gemäß Absatz 3.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt, von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.

§ 18

Täuschung

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren

oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so muss die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 19

Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 - (a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - (b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - (c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors, der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder der Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.

§ 21

Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn

- (a) mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,
 - (b) eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - (c) der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 ergänzt werden. Rahmenregelungen der HRK zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
 - (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter gem. § 3 Abs. 4 bestellt. Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. Die beiden Betreuer verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1, die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
 - (4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
 - (5) Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in der Sprache der beteiligten ausländischen Universität/Fakultät enthalten. Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. Wird sie erteilt, findet eine Disputation gem. § 14 statt. Teilnahmeberechtigt sind auch Hochschullehrer der ausländischen Fakultät. Der Gutachterausschuss gem. § 14 Abs. 5 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Prüfungsmitglied von der ausländischen Universität zu bestellen. Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.
 - (6) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu liefern. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu ver-

- fahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. Nimmt sie die Dissertation an, teilt der Dekan das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Für die paritätische Besetzung der ausländischen Prüfungskommission sind ggfls. weitere Prüfungsmitglieder gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Nr.1 muss zwingend Regelungen zur Notegebung enthalten.
 - (8) Die Promotionsurkunde gem. Anlage 3 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
 - (9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universi-

tät/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach einer der bisher oder früher gültigen Promotionsordnungen genehmigt wurde und die nicht zur neuen Promotionsordnung wechseln wollen, können ihre Promotion nach den Bedingungen der alten Promotionsordnung beenden (Bestandsschutz).
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 1 die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 9. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 11/09, S. 11) unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 12. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 4/10, S. 6) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 5 Promotionsstudium

Modulübersicht der promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen – Rahmenplan

6. Sem.	Promotionskolleg gem. § 6	Dissertation (80 CP) Disputation (10 CP)			
5. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
4. Sem.		Eigenständige wissenschaftliche Arbeit			
3. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs gem. § 6 Abs. 4 (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
1. Studienjahr		Fachbezogenes Forschungskolloquium (5 CP)	Wissenschaftstheorie (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
		Forschungsmethoden (5 CP)	Wissenschaftspraxis / Wissenschaftsethik (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	

Das Promotionsstudium setzt sich aus folgenden Modulbereichen mit ihren jeweiligen promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen zusammen, die im ersten Studienjahr zu belegen sind:

Die Module Wissenschaftstheorie sowie Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik sind übergreifend angelegt. Sie werden als Lehrveranstaltung in Form von Seminaren (ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten. Das Modul „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten und ist stärker fachbezogen ausgerichtet.

Im fachbezogenen Forschungskolloquium, das als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. auch als Kompaktveranstaltung) angeboten wird, setzen sich die Doktorandinnen und Doktoranden mit inter- oder transdisziplinären Fragestellungen des erweiterten Fachgebiets ihres Promotionsvorhabens auseinander.

Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Univer-

sitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

Das Promotionskolleg dient der gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden. Hier findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Promovierenden und den Betreuerinnen und Betreuern statt, in der Regel in Form von Fachkolloquien. Die regelmäßige Teilnahme ist für die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtend. Im Verlaufe des Promotionsstudiums muss jede Doktorandin/jeder Doktorand im Promotionskolleg zweimal, i. d. R. im dritten und fünften Semester sein Promotionsvorhaben präsentieren und zur Diskussion stellen.

Daneben bearbeiten die Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten ihre individuellen Promotionsvorhaben.



Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät Bildungswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades
Doktorin der Philosophie/
Doktor der Philosophie
- Dr. phil. -
vorgelegte Dissertation von

geb. _____ in: _____

Rückseite:

Eingereicht am: _____

Betreuer(in) und Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Tag der Disputation: _____



Die Fakultät Bildungswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in _____

den Grad
Doktorin der Philosophie/Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch
die Dissertation

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

bewertet wurde.

Lüneburg, den

Die Präsidentin/Der Präsident
der Leuphana Universität Lüneburg

Die Dekanin/Der Dekan
der Fakultät Bildungswissenschaften

(Siegel)



4. Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften hat am 10.11.2010 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 02.02.2011 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, um im nationalen und internationalen Raum eine hohe wissenschaftliche Reputation zu erreichen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1

Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils fachbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Kulturwissenschaften verleiht im Wege ordentlicher Promotion mit abschließender Disputation je nach fachspezifischer Ausrichtung der Dissertation folgende Doktorgrade: Dr. phil., Dr. rer. pol.
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben. Das Promotionsstudium kann als verlängertes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (5) Die Fakultät kann die in Abs. 2 genannten Grade gemäß § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine Disputation.

§ 3

Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Leuphana Universität Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus werden vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist je-

weils eine Reihenfolge zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter gewählt werden. In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch Universitätsprofessorinnen und –professoren aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren in Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mind. eine Betreuerin oder ein Betreuer als Gutachterin oder Gutachter angehören. Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter von der Promotionskommission benannt sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. mindestens einer der Gutachter muss Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg sein.
- (3) Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht sowie in der Regel eine Lehrtätigkeit in einem universitären Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit, ist erbracht, wenn die Person
 - (a) entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
 - (b) oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsdrittmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Leuphana Universität Lüneburg, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss er-



folgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

- (4) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen Universität mit Promotionsrecht oder von einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren (HGF) oder der Leibniz Gemeinschaft kommen. Auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter müssen ebenfalls die oben genannten Anforderungen gem. Abs. 3 erfüllen.
- (5) Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergeben sich aus Abs. 1. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer
 - (a) einen fachlich einschlägigen Diplom-, oder Magisterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, oder einen fachlich einschlägigen Masterstudiengang (ein weiterbildender Masterabschluss wird nur anerkannt, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte nachgewiesen werden) abgeschlossen hat und
 - (b) die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist.Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 7 festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten, die keine Credit Points vergeben, wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus
 - (a) einen Studienabschluss i. S. von Abs. 1a, der den Graden A oder B der ECTS-Notenskala entspricht. Wird der ECTS-Grade auf dem Zeugnis nicht ausgewiesen, ist ein Abschluss mit gehobener Prädikat erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit juristischem Staatsexamen kann die Promotionskommission Ausnahmen zulassen
 - und
 - (b) den Nachweis von Studienleistungen im Bereich Wissenschaftsmethoden, Forschungsmethoden oder Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik aus dem vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 15 CP.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Nachweise zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe b) können bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen der Graduate School genutzt werden. Bei der Nutzung der Komplementärmodule der Masterprogramme der Graduate School muss ein Antrag auf Einschreibung als Gasthörer oder Gasthörerin in den entsprechenden Veranstaltungen erfolgen.

Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesen Fällen vorläufig und unter Vorbehalt.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
 1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 2. eine 3-5seitige Beschreibung des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und
 4. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis).
 5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“Bewerberinnen oder Bewerber, die ein Teilzeit-Promotionsstudium durchführen wollen, zeigen dies mit dem Antrag formlos an.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium in der Graduate School beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (6) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Zulassung ist in der Regel auf 3 Jahre befristet. Bei einem Antrag auf Teilzeit-Promotion wird die Zulassung auf sechs Jahre befristet. Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängern. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.
- (8) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Absatz 1 bis 5 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Immatrikulationsservice übertragen.

§ 5

Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zugelassen und



immatrikuliert. In den Fällen des § 4 Abs. 3 erfolgt die Zulassung zum Promotionsstudium unter Widerrufsvorbehalt.

- (2) Doktorandinnen und Doktoranden haben in der Regel innerhalb von sechs Semestern, bei Antrag auf Zulassung zu einer Teilzeit-Promotion in der Regel innerhalb von zwölf Semestern nach der Zulassung zur Promotion ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zu absolvieren. Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden. Der Aufbau des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Insgesamt müssen Doktorandinnen und Doktoranden im modularisierten Promotionsstudium 120 Credit Points wie folgt erwerben:
 - 30 CP in Form von promotionsbegleitenden Wahlpflichtveranstaltungen
 - 80 CP durch die Dissertation
 - 10 CP durch die Disputation.
- (4) Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von den Fakultäten verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert.
- (5) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Universitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

§ 6

Promotionskollegs

- (1) Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden werden in der Graduate School Promotionskollegs mit mindestens drei Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Die Kollegs sind fachlich ausgerichtet. Ihnen gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuerinnen und Betreuer an. Doppelmitgliedschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Promotionskollegs können fakultätsübergreifend eingerichtet werden.
- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt. Nach jeweils drei Jahren haben die Promotionskollegs den jeweiligen Fakultätsräten über ihre Arbeit zu berichten.
- (3) Die Promotionskommission ordnet die Doktorandinnen und Doktoranden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einem Promotionskolleg zu.
- (4) Im dritten Semester, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium im sechsten Semester berichtet die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionskolleg im Rahmen einer Präsentation über ihr oder sein geplantes Dissertationsvorhaben. Hierzu ist vier Wochen vorher ein aktueller Bericht einzureichen. Befindet die Mehrheit der Betreuerinnen oder Betreuer des Promotionskollegs die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit einer zweiten Präsentation nach Ablauf des 3. Semesters, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium spätestens nach dem 6. Semester. Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des Vorhabens erkennen, wird der Doktorandin bzw. dem Doktorand vom Promotionskolleg im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 10 zurückzutreten.

Folgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Empfehlung nicht, wird der Zulassungsbescheid durch die Promotionskommission aufgehoben und das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Die Promotionsstudierenden werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7

Parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium (Fast Track)

- (1) In den Masterprogrammen der Graduate School können ohne Annahme als Doktorandin oder Doktorand jährlich bis zu 30 Studierende zum teilstrukturierten Promotionsstudium zugelassen werden, welches, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, parallel zum Masterstudium zu absolvieren ist.
- (2) Die parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium setzt voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber
 - (a) die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge gem. der Ordnungen über den Zugang bzw. die Zulassung der Leuphana Universität Lüneburg zu den fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen sowie zu den Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und darüber hinaus
 - (b) eine besondere Eignung für das parallele Master- und Promotionsstudium nachweisen durch einen sehr guten Bachelorbabschluss (ECTS-Grade A bzw. Notendurchschnitt mindestens 1,5 oder besser), ein überzeugendes schriftliches Proposal zum wissenschaftlichen Vorhaben sowie ein persönliches Auswahlgespräch.
- (3) Zur Vorbereitung der Eignungsprüfung nach Abs. 2 b) setzt die Leitung der Graduate School eine Kommission ein. Ihr gehören die Vorsitzenden der Promotionskommissionen der Fakultäten sowie die Leitung der Graduate School mit beratender Stimme an. Die Entscheidungsfindung der Kommission ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (4) Masterstudierende, die für den Fast Track zugelassen sind, werden durch die Promotionskommission in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer einem Promotionskolleg zugeordnet. Sie können wie Doktorandinnen und Doktoranden an Angeboten des modularisierten Promotionsstudiums teilnehmen. Die Zulassung zur Promotion gem. § 4 setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs und den Nachweis der besonderen Eignung gem. § 4 Abs. 2 voraus.

§ 8

Anfertigung der Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied, der oder die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein und stellen i.d.R. Fächer der auslaufenden Studiengänge sowie Major und/oder Minor im Rahmen der Masterprogramme der Leuphana Graduate School dar.
- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen befreien.



- (4) Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation). Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in Form eines Buchs anzulegen sind. Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Promotionskommission. Die Promotionskommission kann festlegen, dass der innere Zusammenhang der Teilarbeiten in einer Zusammenfassung besonders darzulegen ist.
- (5) Die Dissertation kann in begründeten Fällen teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf nicht älter als fünf Jahre sein.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- (a) 5 Exemplare der Dissertation in Maschinschrift mit dem Titelblatt gemäß Muster in Anlage 2,
 - (b) die Dissertation inklusive aller Anlage als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - (c) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (d) die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4, sowie ein Führungszeugnis
 - (e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - (f) eine Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - (g) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
 - (h) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium,
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."
- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10

Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 3 und 4. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 4 hat die Betreuerin oder der Betreuer ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind

Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. Die Betreuerin oder der Betreuer ist einer der Gutachterinnen oder Gutachter.

- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:
- | | |
|---------------|---------------------------------|
| ausgezeichnet | (summa cum laude; 0 bis 0,5), |
| sehr gut | (magna cum laude; 0,6 bis 1,5), |
| gut | (cum laude; 1,6 bis 2,5), |
| befriedigend | (rite; 2,6 bis 3,5). |

§ 12

Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter. Schlagen zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie oder er in einem universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob das Sondergutachten und das zusätzliche Gutachten berücksichtigt werden.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gemäß § 3 Abs. 3 und 4 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist. Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation voneinander ab, so entscheidet der Gutachterausschuss im Rahmen der Notenvorschläge. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13

Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 14

Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen,

- so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer, in fachlich begründbaren Fällen kann die Dauer bis zu 30 Minuten betragen. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete.
 - (3) Die Disputation ist öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen gemäß § 12 Abs. 2 ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
 - (4) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
 - (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
 - (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15

Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation das Dreifache, die Disputation einfaches Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.
- (3) Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- (2) Die Druckvorlage ist der Betreuerin oder dem Betreuer vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) Dem Bibliotheks- und Informationssystem der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
 - (a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - (b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - (c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerk: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - (d) sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Dissertationsvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist oder
 - (e) vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger. Die Doktorandin oder der Doktorand erklärt ihr/sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin/des Autoren bleiben unberührt.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gemäß Absatz 3.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt, von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.

§ 18

Täuschung

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so muss die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 19

Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 - (a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - (b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - (c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors, der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder der Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.

§ 21

Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
 - (a) mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung

muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,

- (b) eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - (c) der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 ergänzt werden. Rahmenregelungen der HRK zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
 - (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter gem. § 3 Abs. 4 bestellt. Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. Die beiden Betreuer verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1, die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
 - (4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
 - (5) Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in der Sprache der beteiligten ausländischen Universität/Fakultät enthalten. Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. Wird sie erteilt, findet eine Disputation gem. § 14 statt. Teilnahmeberechtigt sind auch Hochschullehrer der ausländischen Fakultät. Der Gutachterausschuss gem. § 14 Abs. 5 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Prüfungsmitglied von der ausländischen Universität zu bestellen. Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.
 - (6) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu liefern. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu verfahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. Nimmt sie die Dissertation an, teilt der Dekan das Er-

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach einer der bisher oder früher gültigen Promotionsordnungen genehmigt wurde und die nicht zur neuen Promotionsordnung wechseln wollen, können ihre Promotion nach den Bedingungen der alten Promotionsordnung beenden (Bestandsschutz).
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 1 die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften vom 9. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 11/09, S. 11) unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 12. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 4/10, S. 6) außer Kraft.

- gebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Für die paritätische Besetzung der ausländischen Prüfungskommission sind ggfls. weitere Prüfungsmitglieder gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Nr.1 muss zwingend Regelungen zur Notegebung enthalten.
 - (8) Die Promotionsurkunde gem. Anlage 3 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
 - (9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
 - (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 1 zu § 5 Promotionsstudium

Modulübersicht der promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen – Rahmenplan

6. Sem.	Promotionskolleg gem. § 6	Dissertation (80 CP) Disputation (10 CP)			
5. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
4. Sem.		Eigenständige wissenschaftliche Arbeit			
3. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs gem. § 6 Abs. 4 (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
1. Studienjahr		Fachbezogenes Forschungskolloquium (5 CP)	Wissenschaftstheorie (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
		Forschungsmethoden (5 CP)	Wissenschaftspraxis / Wissenschaftsethik (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	

Das Promotionsstudium setzt sich aus folgenden Modulbereichen mit ihren jeweiligen promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen zusammen, die im ersten Studienjahr zu belegen sind:

Die Module Wissenschaftstheorie sowie Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik sind übergreifend angelegt. Sie werden als Lehrveranstaltung in Form von Seminaren (ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten. Das Modul „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten und ist stärker fachbezogen ausgerichtet.

Im fachbezogenen Forschungskolloquium, das als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. auch als Kompaktveranstaltung) angeboten wird, setzen sich die Doktorandinnen und Doktoranden mit inter- oder transdisziplinären Fragestellungen des erweiterten Fachgebiets ihres Promotionsvorhabens auseinander.

Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Universitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

Das Promotionskolleg dient der gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden. Hier findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Promovierenden und den Betreuerinnen und Betreuern statt, in der Regel in Form von Fachkolloquien. Die regelmäßige Teilnahme ist für die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtend. Im Verlaufe des Promotionsstudiums muss jede Doktorandin/jeder Doktorand im Promotionskolleg zweimal, i. d. R. im dritten und fünften Semester sein Promotionsvorhaben präsentieren und zur Diskussion stellen.

Daneben bearbeiten die Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten ihre individuellen Promotionsvorhaben.



Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades
Doktorin der XXX/Doktor der XXX
- Dr. XXX -
vorgelegte Dissertation von

geb. _____ in: _____

Rückseite:

Eingereicht am: _____

Betreuer(in) und Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Tag der Disputation: _____



Die Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in _____

den Grad
Doktorin der XXX/Doktor der XXX
(Dr. XXX.)

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch
die Dissertation

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

bewertet wurde.

Lüneburg, den

Die Präsidentin/Der Präsident
der Leuphana Universität Lüneburg

Die Dekanin/Der Dekan
der Fakultät Kulturwissenschaften

(Siegel)

5. Promotionsordnung der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit hat am 10.11.2010 und 12.01.2011 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 02.02.2011 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, um im nationalen und internationalen Raum eine hohe wissenschaftliche Reputation zu erreichen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1

Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils umwelt- oder nachhaltigkeitsbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Nachhaltigkeit verleiht im Wege ordentlicher Promotion mit abschließender Disputation je nach fachspezifischer Ausrichtung der Dissertation folgende Doktorgrade: Dr. phil., Dr. rer. pol., Dr. rer. nat., Dr. jur. (vorläufig ausgesetzt).
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben. Das Promotionsstudium kann als verlängertes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (5) Die Fakultät kann die in Abs. 2 genannten Grade gemäß § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine Disputation.

§ 3

Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Leuphana Universität Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus werden vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter

mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist jeweils eine Reihenfolge zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter gewählt werden. In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch Universitätsprofessorinnen und –professoren aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren in Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mind. eine Betreuerin oder ein Betreuer als Gutachterin oder Gutachter angehören. Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter von der Promotionskommission benannt sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. mindestens einer der Gutachter muss Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg sein.
- (3) Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht sowie in der Regel eine Lehrtätigkeit in einem universitären Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit, ist erbracht, wenn die Person
 - (a) entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
 - (b) oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsdrittmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Leuphana Universität Lüneburg, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss er-



folgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

- (4) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen Universität mit Promotionsrecht oder von einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren (HGF) oder der Leibniz Gemeinschaft kommen. Auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter müssen ebenfalls die oben genannten Anforderungen gem. Abs. 3 erfüllen.
- (5) Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergeben sich aus Abs. 1. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer
- (a) einen fachlich einschlägigen Diplom-, oder Magisterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, oder einen fachlich einschlägigen Masterstudiengang (ein weiterbildender Masterabschluss wird nur anerkannt, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte nachgewiesen werden) abgeschlossen hat und
- (b) die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist.
- Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 8 festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten, die keine Credit Points vergeben, wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus
- (a) einen Studienabschluss i. S. von Abs. 1a, der den Graden A oder B der ECTS-Notenskala entspricht. Wird der ECTS-Grade auf dem Zeugnis nicht ausgewiesen, ist ein Abschluss mit gehobener Prädikat erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit juristischem Staatsexamen kann die Promotionskommission Ausnahmen zulassen
- und
- (b) besondere Kenntnisse der englischen Sprache gem. Abs. 3
- und
- (c) den Nachweis von Studienleistungen im Bereich Wissenschaftsmethoden, Forschungsmethoden oder Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik aus dem vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 15 CP.
- (3) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- (a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten oder
- (b) einen papierbasierten TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten oder
- (c) einen TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten oder
- (d) einen IELTS 6.0-Test oder

(e) ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit Stufe B oder

(f) ein Semester Vollzeitstudium mit Prüfungserfolg an einer Hochschule mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sowie Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg sind von dem Nachweis befreit. Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis f) sollen nicht älter als drei Jahre sein. Alternative Nachweise über Englischkenntnisse können, sofern sie gleichwertig sind, in Einzelfällen von der Promotionskommission anerkannt werden.

- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Nachweise zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) können bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen der Graduate School genutzt werden. Bei der Nutzung der Komplementärmodule der Masterprogramme der Graduate School muss ein Antrag auf Einschreibung als Gasthörer oder Gasthörerin in den entsprechenden Veranstaltungen erfolgen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesen Fällen vorläufig und unter Vorbehalt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 2. eine 3-5seitige Beschreibung des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und
 4. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis).
 5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“
- Bewerberinnen oder Bewerber, die ein Teilzeit-Promotionsstudium durchführen wollen, zeigen dies mit dem Antrag formlos an.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium in der Graduate School beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (7) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der

Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

- (8) Die Zulassung ist in der Regel auf 3 Jahre befristet. Bei einem Antrag auf Teilzeit-Promotion wird die Zulassung auf sechs Jahre befristet. Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängern. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.
- (9) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Absatz 1 bis 6 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Immatrikulationsservice übertragen.

§ 5

Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zugelassen und immatrikuliert. In den Fällen des § 4 Abs. 4 erfolgt die Zulassung zum Promotionsstudium unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden haben in der Regel innerhalb von sechs Semestern, bei Antrag auf Zulassung zu einer Teilzeit-Promotion in der Regel innerhalb von zwölf Semestern nach der Zulassung zur Promotion ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zu absolvieren. Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden. Der Aufbau des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Insgesamt müssen Doktorandinnen und Doktoranden im modularisierten Promotionsstudium 120 Credit Points wie folgt erwerben:
 - 30 CP in Form von promotionsbegleitenden Wahlpflichtveranstaltungen
 - 80 CP durch die Dissertation
 - 10 CP durch die Disputation.
- (4) Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von der Fakultät verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert.
- (5) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Universitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

§ 6

Promotionskollegs

- (1) Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden werden in der Graduate School Promotionskollegs mit mindestens drei Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Die Kollegs sind fachlich ausgerichtet. Ihnen gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuerinnen und Betreuer an. Doppelmitgliedschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Promotionskollegs können fakultätsübergreifend eingerichtet werden.
- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt. Nach jeweils drei Jahren haben die Promotionskollegs den jeweiligen Fakultätsräten über ihre Arbeit zu berichten.

- (3) Die Promotionskommission ordnet die Doktorandinnen und Doktoranden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einem Promotionskolleg zu.
- (4) Im dritten Semester, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium im sechsten Semester berichtet die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionskolleg im Rahmen einer Präsentation über ihr oder sein geplantes Dissertationsvorhaben. Hierzu ist vier Wochen vorher ein aktueller Bericht einzureichen. Befindet die Mehrheit der Betreuerinnen oder Betreuer des Promotionskollegs die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit einer zweiten Präsentation nach Ablauf des 3. Semesters, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium spätestens nach dem 6. Semester. Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des Vorhabens erkennen, wird der Doktorandin bzw. dem Doktorand vom Promotionskolleg im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 10 zurückzutreten. Folgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Empfehlung nicht, wird der Zulassungsbescheid durch die Promotionskommission aufgehoben und das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Die Promotionsstudierenden werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7

Parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium (Fast Track)

- (1) In den Masterprogrammen der Graduate School können ohne Annahme als Doktorandin oder Doktorand jährlich bis zu 30 Studierende zum teilstrukturierten Promotionsstudium zugelassen werden, welches, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, parallel zum Masterstudium zu absolvieren ist.
- (2) Die parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium setzt voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber
 - (a) die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge gem. der Ordnungen über den Zugang bzw. die Zulassung der Leuphana Universität Lüneburg zu den fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen sowie zu den Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und darüber hinaus
 - (b) eine besondere Eignung für das parallele Master- und Promotionsstudium nachweisen durch einen sehr guten Bachelorsabschluss (ECTS-Grade A bzw. Notendurchschnitt mindestens 1,5 oder besser), ein überzeugendes schriftliches Proposal zum wissenschaftlichen Vorhaben sowie ein persönliches Auswahlgespräch.
- (3) Zur Vorbereitung der Eignungsprüfung nach Abs. 2 b) setzt die Leitung der Graduate School eine Kommission ein. Ihr gehören die Vorsitzenden der Promotionskommissionen der Fakultäten sowie die Leitung der Graduate School mit beratender Stimme an. Die Entscheidungsfindung der Kommission ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (4) Masterstudierende, die für den Fast Track zugelassen sind, werden durch die Promotionskommission in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer einem Promotionskolleg zugeordnet. Sie können wie Doktorandinnen und Doktoranden an Angeboten des modularisierten Promotionsstudiums teilnehmen. Die Zulassung zur Promotion gem. § 4 setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs und den Nachweis der besonderen Eignung gem. § 4 Abs. 2 voraus.

§ 8

Anfertigung der Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu

den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied, der oder die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein und stellen i.d.R. Fächer der auslaufenden Studiengänge sowie Major und/oder Minor im Rahmen der Masterprogramme der Leuphana Graduate School dar.

- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen befreien.
- (4) Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation). Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in Form eines Buchs anzulegen sind. Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Promotionskommission. Die Promotionskommission kann festlegen, dass der innere Zusammenhang der Teilarbeiten in einer Zusammenfassung besonders darzulegen ist.
- (5) Die Dissertation kann in begründeten Fällen teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf nicht älter als fünf Jahre sein.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) 5 Exemplare der Dissertation in Maschinschrift mit dem Titelblatt gemäß Muster in Anlage 2,
 - (b) die Dissertation inklusive aller Anlage als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - (c) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (d) die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4, sowie ein Führungszeugnis
 - (e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - (f) eine Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - (g) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
 - (h) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium,
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10

Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 3 und 4. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 4 hat die Betreuerin oder der Betreuer ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. Die Betreuerin oder der Betreuer ist einer der Gutachterinnen oder Gutachter.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:

ausgezeichnet	(summa cum laude; 0 bis 0,5),
sehr gut	(magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
gut	(cum laude; 1,6 bis 2,5),
befriedigend	(rite; 2,6 bis 3,5).

§ 12

Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter. Schlagen zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie oder er in einem universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob das Sondergutachten und das zusätzliche Gutachten berücksichtigt werden.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gemäß § 3 Abs. 3 und 4 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist. Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation voneinander ab, so entscheidet der Gutachterausschuss im Rahmen der Notenvorschläge. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsit-



zende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13

Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 14

Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer, in fachlich begründbaren Fällen kann die Dauer bis zu 30 Minuten betragen. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete.
- (3) Die Disputation ist öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen gemäß § 12 Abs. 2 ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15

Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation das Dreifache, die Disputation einfaches Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.

- (3) Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Druckvorlage ist der Betreuerin oder dem Betreuer vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) Dem Bibliotheks- und Informationssystem der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
 - (a) 80 Exemplare in Buch- oder Photodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - (b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - (c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerk: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - (d) sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Dissertationsvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist oder
 - (e) vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger. Die Doktorandin oder der Doktorand erklärt ihr/sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin/des Autors bleiben unberührt.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gemäß Absatz 3.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausfertigt, von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.

§ 18 Täuschung

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so muss die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 19 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors, der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder den Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten

über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.

§ 21 Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
- mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,
 - eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 ergänzt werden. Rahmenregelungen der HRK zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter gem. § 3 Abs. 4 bestellt. Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. Die beiden Betreuer verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1, die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
- (5) Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in der Sprache der beteiligten ausländischen Universität/Fakultät enthalten. Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. Wird sie erteilt, findet eine Disputation gem. § 14 statt. Teilnahmeberechtigt sind auch Hochschullehrer der ausländischen Fakultät. Der Gutachterausschuss gem. § 14 Abs. 5 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Prü-

- fungungsmittglied von der ausländischen Universität zu bestellen. Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.
- (6) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu liefern. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu verfahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. Nimmt sie die Dissertation an, teilt der Dekan das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Für die paritätische Besetzung der ausländischen Prüfungskommission sind ggfls. weitere Prüfungsmitglieder gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Nr.1 muss zwingend Regelungen zur Notengebung enthalten.
- (8) Die Promotionsurkunde gem. Anlage 3 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein

- gemeinsames Promotionsverfahren handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach einer der bisher oder früher gültigen Promotionsordnungen genehmigt wurde und die nicht zur neuen Promotionsordnung wechseln wollen, können ihre Promotion nach den Bedingungen der alten Promotionsordnung beenden (Bestandsschutz).
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 1 die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik vom 9. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 11/09 S. 11) unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 12. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 4/10, S. 6) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 5 Promotionsstudium

Modulübersicht der promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen – Rahmenplan

6. Sem.	Promotionskolleg gem. § 6	Dissertation (80 CP) Disputation (10 CP)		
5. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
4. Sem.		Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
3. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs gem. § 6 Abs. 4 (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
1. Studienjahr		Fachbezogenes Forschungskolloquium (5 CP)	Wissenschaftstheorie (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit
		Forschungsmethoden (5 CP)	Wissenschaftspraxis / Wissenschaftsethik (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit

Das Promotionsstudium setzt sich aus folgenden Modulbereichen mit ihren jeweiligen promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen zusammen, die im ersten Studienjahr zu belegen sind:

Die Module Wissenschaftstheorie sowie Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik sind übergreifend angelegt. Sie werden als Lehrveranstaltung in Form von Seminaren (ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten. Das Modul „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten und ist stärker fachbezogen ausgerichtet.

Im fachbezogenen Forschungskolloquium, das als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. auch als Kompaktveranstaltung) angeboten wird, setzen sich die Doktorandinnen und Doktoranden mit inter- oder transdisziplinären Fragestellungen des erweiterten Fachgebiets ihres Promotionsvorhabens auseinander.

Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Univer-

sitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

Das Promotionskolleg dient der gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden. Hier findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Promovierenden und den Betreuerinnen und Betreuern statt, in der Regel in Form von Fachkolloquien. Die regelmäßige Teilnahme ist für die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtend. Im Verlaufe des Promotionsstudiums muss jede Doktorandin/jeder Doktorand im Promotionskolleg zweimal, i. d. R. im dritten und fünften Semester sein Promotionsvorhaben präsentieren und zur Diskussion stellen.

Daneben bearbeiten die Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten ihre individuellen Promotionsvorhaben.

**Vorderseite:**

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades
Doktorin der XXX/Doktor der XXX
- Dr. XXX -
vorgelegte Dissertation von

geb. _____ in: _____

Rückseite:

Eingereicht am: _____

Betreuer(in) und Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Tag der Disputation: _____



Die Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in _____

den Grad
Doktorin der XXX/Doktor der XXX
(Dr. XXX.)

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch
die Dissertation

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

bewertet wurde.

Lüneburg, den

Die Präsidentin/Der Präsident
der Leuphana Universität Lüneburg

Die Dekanin/Der Dekan
der Fakultät Nachhaltigkeit

(Siegel)



6. Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 27.10.2010 und 01.12.2010 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 02.02.2011 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, um im nationalen und internationalen Raum eine hohe wissenschaftliche Reputation zu erreichen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1

Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils fachbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften verleiht im Wege ordentlicher Promotion mit abschließender Disputation je nach fachspezifischer Ausrichtung der Dissertation folgende Doktorgrade: Dr. phil., Dr. rer. pol., Dr. rer. nat.
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben. Das Promotionsstudium kann als verlängertes Teilzeitstudium absolviert werden.
- (5) Die Fakultät kann die in Abs. 2 genannten Grade gemäß § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine Disputation.

§ 3

Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Leuphana Universität Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus werden vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist je-

weils eine Reihenfolge zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter gewählt werden. In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch Universitätsprofessorinnen und –professoren aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren in Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mind. eine Betreuerin oder ein Betreuer als Gutachterin oder Gutachter angehören. Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter von der Promotionskommission benannt sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. mindestens einer der Gutachter muss Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg sein.
- (3) Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht sowie in der Regel eine Lehrtätigkeit in einem universitären Magister-, Diplom- oder Masterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit dem Abschluss Staatsexamen. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit, ist erbracht, wenn die Person
 - (a) entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
 - (b) oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsdrittmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Leuphana Universität Lüneburg, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss er-



folgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

- (4) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen Universität mit Promotionsrecht oder von einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG), der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren (HGF) oder der Leibniz Gemeinschaft kommen. Auswärtige Gutachterinnen oder auswärtige Gutachter müssen ebenfalls die oben genannten Anforderungen gem. Abs. 3 erfüllen.
- (5) Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergeben sich aus Abs. 1. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer
- (a) einen fachlich einschlägigen Diplom-, oder Magisterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, oder einen fachlich einschlägigen Masterstudiengang (ein weiterbildender Masterabschluss wird nur anerkannt, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte nachgewiesen werden) abgeschlossen hat und
- (b) die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist.
- Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin/des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 8 festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten, die keine Credit Points vergeben, wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus
- (a) einen Studienabschluss i. S. von Abs. 1a, der den Graden A oder B der ECTS-Notenskala entspricht. Wird der ECTS-Grade auf dem Zeugnis nicht ausgewiesen, ist ein Abschluss mit gehobener Prädikat erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit juristischem Staatsexamen kann die Promotionskommission Ausnahmen zulassen
- und
- (b) besondere Kenntnisse der englischen Sprache gem. Abs. 3
- und
- (c) den Nachweis von Studienleistungen im Bereich Wissenschaftsmethoden, Forschungsmethoden oder Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik aus dem vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 15 CP.
- (3) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- (a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 80 Punkten oder
- (b) einen papierbasierten TOEFL-Test mit mindestens 550 Punkten oder
- (c) einen TOEIC-Test mit mindestens 750 Punkten oder
- (d) einen IELTS 6.0-Test oder

(e) ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit Stufe B oder

(f) ein Semester Vollzeitstudium mit Prüfungserfolg an einer Hochschule mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sowie Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg sind von dem Nachweis befreit. Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis f) sollen nicht älter als drei Jahre sein. Alternative Nachweise über Englischkenntnisse können, sofern sie gleichwertig sind, in Einzelfällen von der Promotionskommission anerkannt werden.

- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Die Nachweise zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) können bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen der Graduate School genutzt werden. Bei der Nutzung der Komplementärmodule der Masterprogramme der Graduate School muss ein Antrag auf Einschreibung als Gasthörer oder Gasthörerin in den entsprechenden Veranstaltungen erfolgen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesen Fällen vorläufig und unter Vorbehalt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 2. eine 3-5seitige Beschreibung des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und
 4. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis).
 5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“
- Bewerberinnen oder Bewerber, die ein Teilzeit-Promotionsstudium durchführen wollen, zeigen dies mit dem Antrag formlos an.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium in der Graduate School beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (7) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der



Dissertation zu. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

- (8) Die Zulassung ist in der Regel auf 3 Jahre befristet. Bei einem Antrag auf Teilzeit-Promotion wird die Zulassung auf sechs Jahre befristet. Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängern. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.
- (9) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Absatz 1 bis 6 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Immatrikulationsservice übertragen.

§ 5

Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zugelassen und immatrikuliert. In den Fällen des § 4 Abs. 4 erfolgt die Zulassung zum Promotionsstudium unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden haben in der Regel innerhalb von sechs Semestern, bei Antrag auf Zulassung zu einer Teilzeit-Promotion in der Regel innerhalb von zwölf Semestern nach der Zulassung zur Promotion ein teilstrukturiertes Promotionsstudium zu absolvieren. Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden. Der Aufbau des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) Insgesamt müssen Doktorandinnen und Doktoranden im modularisierten Promotionsstudium 120 Credit Points wie folgt erwerben:
 - 30 CP in Form von promotionsbegleitenden Wahlpflichtveranstaltungen
 - 80 CP durch die Dissertation
 - 10 CP durch die Disputation.
- (4) Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von den Fakultäten verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert.
- (5) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Universitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

§ 6

Promotionskollegs

- (1) Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden werden in der Graduate School Promotionskollegs mit mindestens drei Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Die Kollegs sind fachlich ausgerichtet. Ihnen gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuerinnen und Betreuer an. Doppelmitgliedschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Promotionskollegs können fakultätsübergreifend eingerichtet werden.
- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt. Nach jeweils drei Jahren haben die Promotionskollegs den jeweiligen Fakultätsräten über ihre Arbeit zu berichten.

- (3) Die Promotionskommission ordnet die Doktorandinnen und Doktoranden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einem Promotionskolleg zu.
- (4) Im dritten Semester, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium im sechsten Semester berichtet die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionskolleg im Rahmen einer Präsentation über ihr oder sein geplantes Dissertationsvorhaben. Hierzu ist vier Wochen vorher ein aktueller Bericht einzureichen. Befindet die Mehrheit der Betreuerinnen oder Betreuer des Promotionskollegs die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit einer zweiten Präsentation nach Ablauf des 3. Semesters, bei einem Teilzeit-Promotionsstudium spätestens nach dem 6. Semester. Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des Vorhabens erkennen, wird der Doktorandin bzw. dem Doktorand vom Promotionskolleg im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 10 zurückzutreten. Folgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Empfehlung nicht, wird der Zulassungsbescheid durch die Promotionskommission aufgehoben und das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Die Promotionsstudierenden werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7

Parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium (Fast Track)

- (1) In den Masterprogrammen der Graduate School können ohne Annahme als Doktorandin oder Doktorand jährlich bis zu 30 Studierende zum teilstrukturierten Promotionsstudium zugelassen werden, welches, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, parallel zum Masterstudium zu absolvieren ist.
- (2) Die parallele Zulassung zum Master- und Promotionsstudium setzt voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber
 - (a) die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge gem. der Ordnungen über den Zugang bzw. die Zulassung der Leuphana Universität Lüneburg zu den fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen sowie zu den Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und darüber hinaus
 - (b) eine besondere Eignung für das parallele Master- und Promotionsstudium nachweisen durch einen sehr guten Bachelorsabschluss (ECTS-Grade A bzw. Notendurchschnitt mindestens 1,5 oder besser), ein überzeugendes schriftliches Proposal zum wissenschaftlichen Vorhaben sowie ein persönliches Auswahlgespräch.
- (3) Zur Vorbereitung der Eignungsprüfung nach Abs. 2 b) setzt die Leitung der Graduate School eine Kommission ein. Ihr gehören die Vorsitzenden der Promotionskommissionen der Fakultäten sowie die Leitung der Graduate School mit beratender Stimme an. Die Entscheidungsfindung der Kommission ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (4) Masterstudierende, die für den Fast Track zugelassen sind, werden durch die Promotionskommission in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer einem Promotionskolleg zugeordnet. Sie können wie Doktorandinnen und Doktoranden an Angeboten des modularisierten Promotionsstudiums teilnehmen. Die Zulassung zur Promotion gem. § 4 setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs und den Nachweis der besonderen Eignung gem. § 4 Abs. 2 voraus.

§ 8

Anfertigung der Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu



den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied, der oder die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein und stellen i.d.R. Fächer der auslaufenden Studiengänge sowie Major und/oder Minor im Rahmen der Masterprogramme der Leuphana Graduate School dar.

- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen befreien.
- (4) Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln erbracht werden (kumulative Dissertation). Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in Form eines Buchs anzulegen sind. Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Promotionskommission. Die Promotionskommission kann festlegen, dass der innere Zusammenhang der Teilarbeiten in einer Zusammenfassung besonders darzulegen ist.
- (5) Die Dissertation kann in begründeten Fällen teilweise vorher veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf nicht älter als fünf Jahre sein.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) 5 Exemplare der Dissertation in Maschinschrift mit dem Titelblatt gemäß Muster in Anlage 2,
 - (b) die Dissertation inklusive aller Anlage als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - (c) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - (d) die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4, sowie ein Führungszeugnis
 - (e) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - (f) eine Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - (g) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
 - (h) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium,
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: "Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10

Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 3 und 4. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 4 hat die Betreuerin oder der Betreuer ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. Die Betreuerin oder der Betreuer ist einer der Gutachterinnen oder Gutachter.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:

ausgezeichnet	(summa cum laude; 0 bis 0,5),
sehr gut	(magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
gut	(cum laude; 1,6 bis 2,5),
befriedigend	(rite; 2,6 bis 3,5).

§ 12

Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter. Schlagen zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie oder er in einem universitären Master-, Diplom- oder Magisterstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang mit Abschluss Staatsexamen an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob das Sondergutachten und das zusätzliche Gutachten berücksichtigt werden.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gemäß § 3 Abs. 3 und 4 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "befriedigend" bewertet worden ist. Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation voneinander ab, so entscheidet der Gutachterausschuss im Rahmen der Notenvorschläge. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsit-



zende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13

Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der jeweiligen Fakultät zu nehmen.

§ 14

Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer, in fachlich begründbaren Fällen kann die Dauer bis zu 30 Minuten betragen. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete.
- (3) Die Disputation ist öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen gemäß § 12 Abs. 2 ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15

Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation das Dreifache, die Disputation einfaches Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.

- (3) Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Druckvorlage ist der Betreuerin oder dem Betreuer vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) Dem Bibliotheks- und Informationssystem der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
 - (a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - (b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - (c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerk: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - (d) sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Dissertationsvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist oder
 - (e) vier vollständige Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger. Die Doktorandin oder der Doktorand erklärt ihr/sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin/des Autors bleiben unberührt.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gemäß Absatz 3.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.



- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausfertigt, von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.

§ 18

Täuschung

Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so muss die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 19

Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
- (a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 - (b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - (c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors, der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder den Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten

über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.

§ 21

Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
- (a) mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,
 - (b) eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - (c) der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 ergänzt werden. Rahmenregelungen der HRK zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter gem. § 3 Abs. 4 bestellt. Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 sichergestellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. Die beiden Betreuer verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1, die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
- (5) Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in der Sprache der beteiligten ausländischen Universität/Fakultät enthalten. Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. Wird sie erteilt, findet eine Disputation gem. § 14 statt. Teilnahmerechtig sind auch Hochschullehrer der ausländischen Fakultät. Der Gutachterausschuss gem. § 14 Abs. 5 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Prü-

- fungungsmittglied von der ausländischen Universität zu bestellen. Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.
- (6) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu liefern. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu verfahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. Nimmt sie die Dissertation an, teilt der Dekan das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Für die paritätische Besetzung der ausländischen Prüfungskommission sind ggfls. weitere Prüfungsmitglieder gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Nr.1 muss zwingend Regelungen zur Notengebung enthalten.
- (8) Die Promotionsurkunde gem. Anlage 3 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein

- gemeinsames Promotionsverfahren handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Nr. 1 ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach einer der bisher oder früher gültigen Promotionsordnungen genehmigt wurde und die nicht zur neuen Promotionsordnung wechseln wollen, können ihre Promotion nach den Bedingungen der alten Promotionsordnung beenden (Bestandsschutz).
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Satz 1 die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 9. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 11/09, S. 11) unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 12. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 4/10, S. 6) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 5 Promotionsstudium

Modulübersicht der promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen – Rahmenplan

6. Sem.	Promotionskolleg gem. § 6	Dissertation (80 CP) Disputation (10 CP)		
5. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
4. Sem.		Eigenständige wissenschaftliche Arbeit		
3. Sem.		Kolloquium (Vortrag) im Rahmen des Kollegs gem. § 6 Abs. 4 (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit	
1. Studienjahr		Fachbezogenes Forschungskolloquium (5 CP)	Wissenschaftstheorie (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit
		Forschungsmethoden (5 CP)	Wissenschaftspraxis/ Wissenschaftsethik (5 CP)	Eigenständige wissenschaftliche Arbeit

Das Promotionsstudium setzt sich aus folgenden Modulbereichen mit ihren jeweiligen promotionsbegleitenden Pflichtveranstaltungen zusammen, die im ersten Studienjahr zu belegen sind:

Die Module Wissenschaftstheorie sowie Wissenschaftspraxis & Wissenschaftsethik sind übergreifend angelegt. Sie werden als Lehrveranstaltung in Form von Seminaren (ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten. Das Modul „Forschungsmethoden“ wird ebenfalls als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. als Kompaktveranstaltung) angeboten und ist stärker fachbezogen ausgerichtet.

Im fachbezogenen Forschungskolloquium, das als Lehrveranstaltung (Seminar, ggf. auch als Kompaktveranstaltung) angeboten wird, setzen sich die Doktorandinnen und Doktoranden mit inter- oder transdisziplinären Fragestellungen des erweiterten Fachgebiets ihres Promotionsvorhabens auseinander.

Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet die Promotionskommission. An anderen Universitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung

der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Leuphana Graduate School mindestens vergleichbar sind.

Das Promotionskolleg dient der gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden. Hier findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Promovierenden und den Betreuerinnen und Betreuern statt, in der Regel in Form von Fachkolloquien. Die regelmäßige Teilnahme ist für die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichtend. Im Verlaufe des Promotionsstudiums muss jede Doktorandin/jeder Doktorand im Promotionskolleg zweimal, i. d. R. im dritten und fünften Semester sein Promotionsvorhaben präsentieren und zur Diskussion stellen.

Daneben bearbeiten die Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten ihre individuellen Promotionsvorhaben.



Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades
Doktorin der XXX/Doktor der XXX
- Dr. XXX -
vorgelegte Dissertation von

geb. _____ in: _____

Rückseite:

Eingereicht am: _____

Betreuer(in) und Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Gutachter(in) _____

Tag der Disputation: _____



Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geb. am: _____ in _____

den Grad
Doktorin der XXX/Doktor der XXX
(Dr. XXX.)

nachdem sie/er*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch
die Dissertation

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

bewertet wurde.

Lüneburg, den

Die Präsidentin/Der Präsident
der Leuphana Universität Lüneburg

Die Dekanin/Der Dekan
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

(Siegel)